

**Neue Satzung für den Ortsverein Kornwestheim,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.05.2012**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Kornwestheim führt den Namen „Haus & Grund Kornwestheim e. V.“, im Folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Kornwestheim.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter VR 212 eingetragen und Mitglied von Haus & Grund Württemberg – Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. in Stuttgart.

**§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es insbesondere, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu informieren, zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist der Verein insbesondere befugt:
  - den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Kornwestheim zu fördern und
  - Einrichtungen zu unterhalten, die der Information, Betreuung und Beratung der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengemeinschaft werden, die Eigentum oder ein ähnliches Recht an einem Grundstück haben, erwerben oder den Verein in seinen Zielen fördern wollen. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften haben die einzelnen Wohnungseigentümer die Einzelmitgliedschaft zu erwerben.
2. Natürliche oder juristische Personen, die den Verein oder seine Tätigkeit durch besondere materielle oder finanzielle Zuwendungen fördern wollen, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Einzelheiten hierzu werden durch den Vorstand beschlossen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ausscheidende Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in Anerkennung ihrer Verdienste um den Verein und das private Haus- und Grundeigentum zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigt, können auch Vereinsämter bekleiden, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung bei der Vereins-Geschäftsstelle, der Bezahlung des Jahresbeitrags für das erste Jahr der Mitgliedschaft sowie einer schriftlichen Eintrittsbestätigung durch den Verein.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 30.09. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.
  - b. durch Tod bei natürlichen Personen, sofern von dessen Rechtsnachfolgern nicht ein Fortbestand der Mitgliedschaft gewünscht wird.
  - c. mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens bei juristischen Personen und Personengemeinschaften.
  - d. durch Ausschluss.  
Der Ausschluss kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsvorstand erfolgen:
    - I. bei grober Verletzung der Satzung des Vereins.
    - II. wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums verstoßen.
    - III. wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung.
    - IV. aus einem sonstigen Grund, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang dagegen schriftlich Beschwerde erheben, über die die nächste Mitgliederversammlung, ohne Stimmrecht des betroffenen Mitglieds, abschließend zu entscheiden hat.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und/oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. den Rat, Unterstützung und Serviceangebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b. die Einrichtung des Vereins zu nutzen,
- c. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben.

Jedes Mitglied kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Die Beratung ist in der Regel kostenlos. Darüber hinausgehende Dienstleistungen des Vereins sind kostenpflichtig.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Vereinssatzung einzuhalten,
- b. die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- c. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 9 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres von den Mitgliedern angefordert.

2. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber entsprechende Einzugsermächtigungen zu erteilen.

3. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Zinsen und Mahngebühren zu verlangen.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Datenschutzregelungen**

Mit der Aufnahme erhebt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds:

- Vollständigen Namen
- Titel, akademischen Grad\*
- Anschrift
- Telefon-, Telefaxnummer und Email-Adresse\*
- Geburtsdatum\*
- Bankverbindung
- Umfang des Immobilienbesitzes\*

\* sofern das Mitglied nicht widerspricht

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies dient der Wahrung berechtigter Interessen des Vereins gemäß § 28 I Nr. 2 BDSG. In solch einem Fall ist das betreffende Mitglied hierüber in Kenntnis zu setzen. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vereinsvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein je einzeln vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zum Zeitpunkt einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Die Wiederwahl des Vereinsvorstands ist zulässig.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat das Recht, soweit zur Sicherstellung der Vereinsaufgaben erforderlich, Verträge abzuschließen. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen und Ausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Personal für die Vereins-Geschäftsstelle anzustellen sowie die personellen Fragen der Geschäftsführung des Vereins zu regeln.
6. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nicht für leichte Fahrlässigkeit.

## **§ 13 Vereinsbeirat**

1. Der Vereinsbeirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
2. Der Vereinsbeirat setzt sich aus Personen mit besonderen Erfahrungen auf den Gebieten des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums sowie aus Persönlichkeiten von den Interessen des Vereins nahestehenden Gruppierungen und Institutionen zusammen.
3. Der Vereinsbeirat besteht aus maximal fünf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Falls während einer Wahlperiode einzelne Beiratsmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.
4. Die Wiederwahl eines Beiratsmitgliedes ist zulässig.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Protokollführer.
6. Die Beiratssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Festlegung einer Tagesordnung einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann auch ohne Wahrung einer Frist telefonisch eingeladen werden.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

8. Beschlüsse des Vereinsbeirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit; ihre Stimmen entscheiden jedoch bei Stimmgleichheit.
9. Beschlüsse des Beirats sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Gemeinsame Vorschrift für Vereinsvorstand und Vereinsbeirat**

Dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereinsbeirats kann für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz von Auslagen und Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung und eine pauschale Auslagen-erstattung gewährt werden.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

Zwei Revisoren prüfen die ordnungsmäßige Kassen-, Rechnungs- und Buchführung wenigstens einmal jährlich. Über das Ergebnis berichten sie dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen dienen der Information, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes,
  - b. Wahl und Abberufung des Vereinsbeirats,
  - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer auf drei Jahre,
  - d. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
  - e. Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und –Vorsitzenden,
  - h. Änderung der Vereinssatzung und
  - i. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Als stimmberechtigtes Mitglied gilt, wer in die Mitgliederliste des Vereins eingetragen ist. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Fällt bei der Wahl des Vorstands die Mehrheit der abgegebenen Stimmen keinem Bewerber zu, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Zur Abberufung des Vereinsvorstandes und von Beiratsmitgliedern ist eine Dreiviertel-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine solche Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung wird an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet.

Die Mitgliederversammlung kann wahlweise auch dadurch ordnungsgemäß einberufen werden, dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in der Mitgliederzeitung Haus & Grund Württemberg oder in der Kornwestheimer Zeitung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

4. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tagen vor einer Mitgliederversammlung bei der Vereins-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung zwar besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

### **§ 18 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag

- a. des Vereinsvorstandes oder
- b. von mindestens 10 Vereinsmitgliedern  
mit Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung wirksam abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann
  - a. auf Antrag des Vereinsvorstandes
  - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von Dreiviertel aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von einem Monat die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

3. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.
4. Falls die Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, nichts anderes festlegt, sind der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### **§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann vom Vereinsvorstand ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorstand benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Für alle Rechtstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Ludwigsburg zuständig, bei dem der Verein eingetragen ist.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung und deren Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 09. März 1993 außer Kraft.